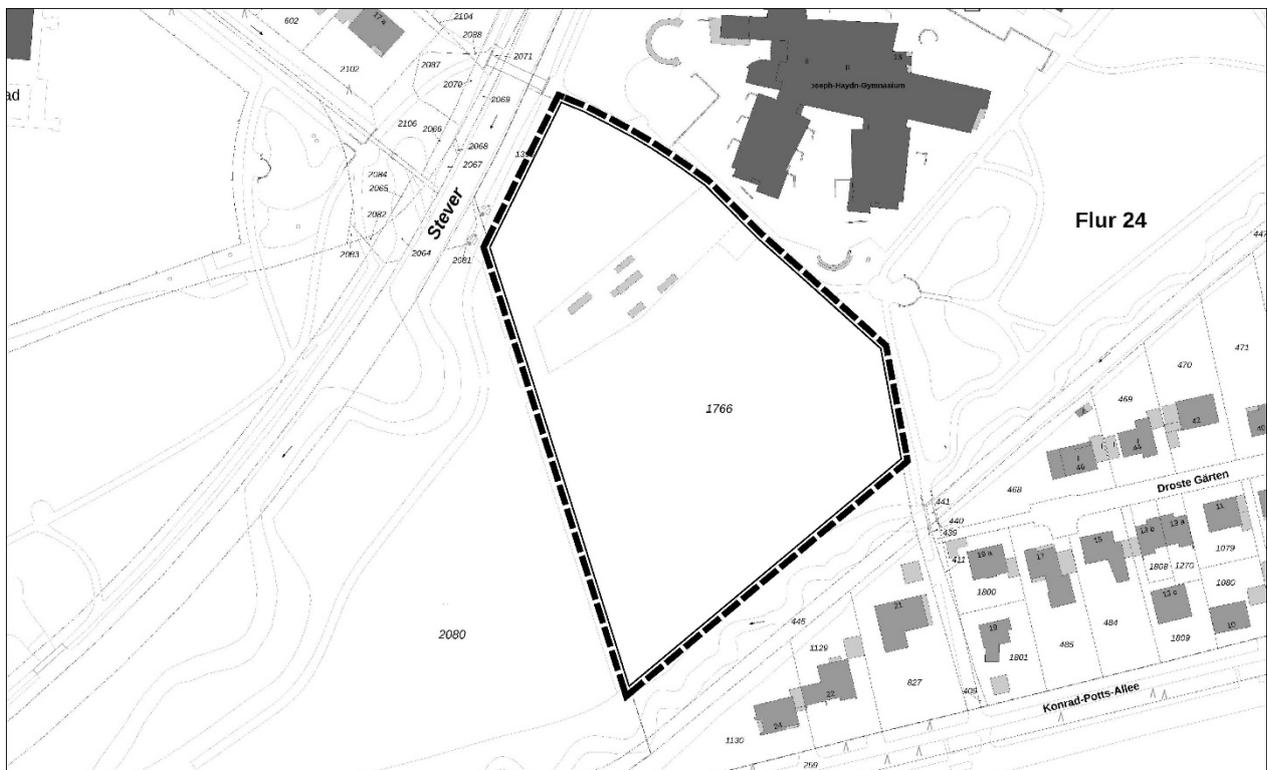


# 33. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Begründung

### Verfahrensstand: Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

## Inhaltsverzeichnis

### Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung, Standortwahl</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>4</b>
5.1	Ziele der Raumordnung .....	4
<b>6</b>	<b>Darstellung der Nutzung</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Belange der Umwelt</b> .....	<b>6</b>
7.1	Umweltprüfung / Umweltbericht .....	6
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	6
7.3	Artenschutz.....	6
<b>8</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>7</b>
8.1	Immissionsschutz .....	7
8.2	Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung .....	9
8.3	Belange des Bodenschutzes.....	9
8.4	Belange des Denkmalschutzes .....	10
8.5	Altlasten und Kampfmittel .....	10

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Mögliche Standorte für die Skateanlage im Ortsteil Senden, ohne Maßstab .....	1
Abbildung 2:	Übersichtsplan, ohne Maßstab .....	3
Abbildung 3:	Regionalplan Münsterland - Ausschnitt, ohne Maßstab .....	4
Abbildung 4:	33. Änderung des Flächennutzungsplanes (links: aktuell; rechts: Planung) .....	5
Abbildung 5:	Immissionsorte (RP Schalltechnik 11.05.2022).....	8

## Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

**Ortsteil:** Senden

**Plangebiet:** Südwestlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums, nördlich des Dümmers

**Verfahrensstand:** **Entwurf** - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

#### 1 Anlass und Ziele der Planung, Standortwahl

Im direkten Nutzungszusammenhang mit dem nordöstlich angrenzenden Joseph-Haydn-Gymnasium sowie den umliegenden Freizeitangeboten sollen mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Skateanlage sowie begleitende Spielflächen geschaffen werden. Insgesamt kann auf der Grundlage ein vielfältiges Angebot aus Freizeitangeboten im räumlichen Zusammenhang mit dem Bildungsstandort in attraktiver Lage in der Nähe des Ortskerns vorgehalten werden. Der Skatepark soll dabei als verbindendes Element zwischen dem nordwestlich gelegenen Sportpark und dem nordöstlich entlang des Dümmers gelegenen Bürgerpark fungieren und das Angebot an Sport- und Freizeitnutzungen in dem Bereich weiter ausdifferenzieren sowie für alle Altersgruppen zu attraktivieren.

Am 01.09.2022 wurde der geplante Neubau einer Skateanlage in Senden in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vorgestellt (Vorlage 2022/098). Für die Umsetzung der Skateanlagen standen zum damaligen Planungsstand drei potentielle Standorte zur Auswahl, siehe nachstehende Abbildung.



Abbildung 1: Mögliche Standorte für die Skateanlage im Ortsteil Senden, ohne Maßstab

Diese wurden seitens der Verwaltung für die Umsetzung des geplanten Vorhabens identifiziert und hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht. Kriterien hierfür waren neben der grundsätzlichen Eignung aufgrund von Lage, Erreichbarkeit und siedlungsräumlicher Einbindung auch Faktoren wie eigentumsrechtliche Verhältnisse und die Flächenverfügbarkeit.

Im Weiteren wurden die Standorte hinsichtlich verschiedener Kriterien (Immissionsschutz, Artenschutz) auf die Eignung für die Nutzung einer Skateanlage geprüft.

Der Standort 3, nördlich der L 844 und östlich der Stever, wurde insbesondere aufgrund der räumlichen Lage durch den Beschluss des Bau- und Planungsausschusses am 01.09.2022 (Vorlage 2022/098) ausgeschlossen, sodass zwei Standorte zur Auswahl verblieben.

Daraufhin wurden weitere Informationen bezüglich des Artenschutzes und des Immissionsschutzes eingeholt, um eine qualifizierte Standortentscheidung treffen zu können. Der Standort 2 befindet sich im Bereich einer CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, sinngemäß etwa vorgezogene Artenschutzmaßnahme). Es wurde geprüft, ob diese Maßnahmenfläche verlagert werden kann. Da keine geeignete Fläche für die Verlagerung der am Standort 2 befindlichen CEF-Maßnahme identifiziert werden konnte (ausführlich dargestellt in der Vorlage 2022/098/1, Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 06.12.2022), wurde aufgrund der artenschutzrechtlichen Restriktionen der hier gegenständliche Standort 1 ausgewählt und die Standortentscheidung entsprechend politisch in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 06.12.2022 (Vorlage 2022/098/1) getroffen.

Die geplante Skateanlage kann auf Grundlage des § 35 BauGB genehmigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan, die der rechtswirksame Stand des Flächennutzungsplanes nicht gewährleistet. Planungsziel der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Darstellung einer Fläche für Spiel- und Sportanlagen als Genehmigungsgrundlage für die geplante Skateanlage sowie begleitende Spielflächen.

## **2 Verfahren**

In der Sitzung am 06.12.2022 hat der Bau- und Planungsausschuss (BPA) den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

In dem Bauleitplanverfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB jeweils vom 03.07.2023 bis zum 18.08.2023 statt.

Auf Grundlage der Planunterlagen wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

## **3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 1,55 ha, die sich südlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums zwischen der nördlich verlaufenden Stever und dem südlich verlaufenden Dümmer erstreckt.



Abbildung 2: Übersichtsplan, ohne Maßstab

Der Änderungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen dargestellt.  
Die Begründung ist gem. § 5 (5) BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist der Flächennutzungsplanänderung beigefügt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, November 2022)
- Schalltechnische Machbarkeitsstudie (RP Schalltechnik, Osnabrück, Mai 2022)

#### 4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt südlich / südöstlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums am Bürgerpark. Im Norden und Süden wird die Lage räumlich durch Gewässer eingefasst – nördlich verläuft die Stever, südlich der Dümmer. Neben dem Bürgerpark sind nördlich der Stever im näheren Umfeld des Änderungsgebietes mit dem Sportpark Senden (Sportanlagen, Schwimmbad, Steverhalle) weitere Sport- und Freizeitnutzungen zu finden. Das Änderungsgebiet kann aufgrund seiner Lage daher als verbindendes Element vorhandener Sport- und Freizeitnutzungen fungieren.

Die Stever sowie der Dümmer sind in den Gewässerrandbereichen von typischem gewässerbegleitendem Baum- und sonstigen Vegetationsbestand gekennzeichnet.

Im Umfeld sind verschiedene Schulen und Kitas vorhanden. Insgesamt ist somit ein breites Angebot aus Freizeit- und Bildungsangeboten vorhanden, in welches sich der Änderungsbereich verbindend integriert.

Die im Änderungsgebiet gelegenen Flächen werden unterschiedlich genutzt. Im südlichen und nördlichen Bereich wird die Fläche als Pferdewiese genutzt. Der mittlere Bereich des Plangebietes wird durch die Gemeinde an einen Taubenzuchtverein verpachtet. In diesem Bereich sind im Bestand entsprechende Vogelvolieren vorhanden. Die Pachtverträge werden nur noch mit kurzer Laufzeit verlängert, sodass die Taubenzucht künftig an anderer Stelle umgesiedelt werden muss.

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan Münsterland (Stand: 24.10.2018) stellt den Änderungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Darüber hinaus wird der Bereich mit einer Zweckbindung für Ferieneinrichtung, Sport- und Freizeitanlagen überlagert.

Die Planung einer Skateanlage und die damit im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ sowie „Spielanlagen“ entspricht somit den Darstellungen des Regionalplanes.

Mit den Ausführungen in Kap. 1 sowie Kap. 6 wird die Erfüllung der vorstehenden Ziele und Grundsätze dargelegt. Die Planung erfüllt folglich die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

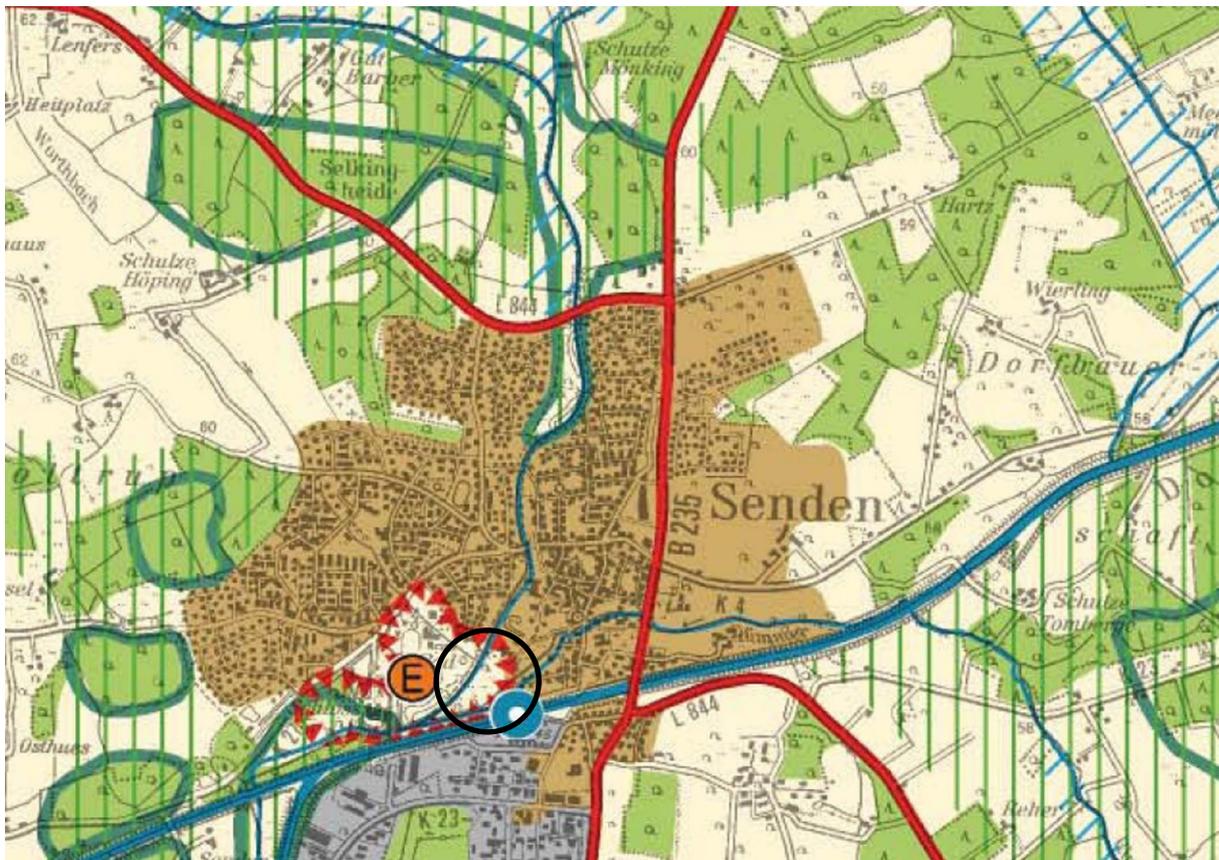


Abbildung 3: Regionalplan Münsterland - Ausschnitt, ohne Maßstab

Die Gemeinde Senden hat mit Schreiben vom 01.03.2023 eine Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Mit Schreiben vom 15.03.2023 (Aktenzeichen: 32.02.558044-003/2023.0001) wurden aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert. Somit steht die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

## 6 Darstellung der Nutzung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die am Standort geplante Errichtung der Skateanlage, die bauordnungsrechtlich als Sport- und Spielanlage einzustufen ist sowie die perspektivische Option zur Entwicklung den Standort ergänzender Spielplatzflächen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden stellt für den Änderungsbereich überwiegend eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Im nördlichen Bereich ragt die Darstellung der angrenzenden Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ in den Änderungsbereich hinein. Umliegend grenzen zu einem Großteil ebenfalls Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ an, im Nordosten ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Südlich und nördlich sind der Dümmer und die Stever als Wasserflächen dargestellt. Darüber hinaus ist entlang beider Gewässer begleitend ein Überschwemmungsgebiet dargestellt.

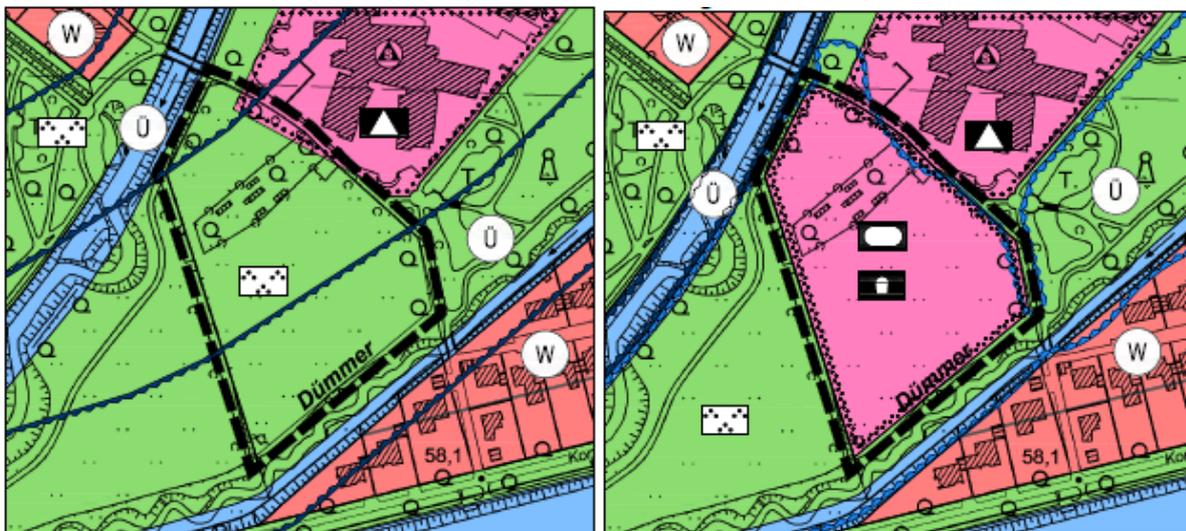


Abbildung 4: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (links: aktuell; rechts: Planung)

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im gesamten Änderungsbereich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ und „Spielanlagen“ dargestellt werden. Mit dieser Darstellung wird eine langfristige Sicherung der Nutzung an dem Standort vorbereitet und die Genehmigungsfähigkeit für die konkret geplante Skateanlage geschaffen. Die geplante Darstellung ergänzt die in Zusammenhang mit dem Änderungsbereich bestehenden schulischen Nutzungen (nordöstlich unmittelbar angrenzend mit dem Joseph-Haydn-Gymnasium sowie weiterer Schulen in nordöstlicher Richtung) und Freizeitangebote (Sportpark, Bürgerpark), sodass insgesamt ein Band aus Freizeit- und Bildungsangeboten entlang des Dümmer entstehen und diese Nutzungen über die geplante Skateanlage mit dem Sportpark Senden verknüpft werden kann.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB	1,51 ha	----
	0,04 ha	----

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB	----	1,55 ha
Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ und „Spielanlagen“ gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB		
Gesamt	1,55 ha	1,55 ha

## 7 Belange der Umwelt

### 7.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Umweltbericht – separater Teil B der Begründung (öKon GmbH, Münster, Juni 2023).

Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden im Umweltbericht die vorhandene Umweltsituation und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange des Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit, der Tiere und Pflanzen, der Fläche und des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft, der Landschaft, der Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen dargestellt.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt.

### 7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Bauleitplanung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in die Abwägung einzustellen. Da die vorliegende Planung ausschließlich die vorbereitende Bauleitplanung betrifft und die detaillierten Festlegungen der konkreten Ausgestaltung der Skateanlage nicht Gegenstand dieser Planungsebene ist und nach aktueller Sachlage keine Notwendigkeit für die Herstellung eines nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanes besteht, wird der Ausgleich der künftigen Eingriffe auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.

### 7.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, gegen die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne

der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen. Ein entsprechender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, November 2022).

Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Änderungsgebiet stellt ein Offenland-Trittsteinbiotop zwischen Wohnflächen, Parkflächen, Wald und Gehölzen sowie den angrenzenden teils renaturierten Fließgewässern dar. Es ist für 4 Vogelarten des Offenlandes, 4 gehölzgebundene Kleinvogelarten, 4 Taggreifvögel und 4 Nachtgreifvögel ein Eintreten der Verbotstatbestände möglich, sodass eine Brutvogelkartierung notwendig ist.

Die alternativ geprüfte Fläche (Standort 2, südlich des Sportparks Senden, nördlich der Stever gelegen; siehe Abb. 1) ist bereits als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für den Gartenrotschwanz anerkannt. Insofern ist eine Umsetzung des Vorhabens dort erheblich erschwert, da die Ausweisung und Entwicklung einer Ersatzfläche für die CEF-Maßnahme zwingende Voraussetzung wären. Die hierfür in Frage kommenden Alternativstandorte sind aufgrund der Lage, Größe oder Entfernung jedoch nicht geeignet, sodass der Alternativstandort aufgrund artenschutzrechtlicher Belange als ungeeignet zu werten ist. Aus gutachterlicher Sicht ist daher nur der südlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums gelegene und hier gegenständliche Standort für die Nutzung des Skateparks geeignet.

Für das Fachgutachten zur ASP Stufe 2 (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, Oktober 2023) wurde für die Artengruppe Brutvögel eine Kartierung nach gegebenen Standards durchgeführt und hieraus deren tatsächliche Vorkommen ermittelt. Es wurde im Einzelnen geprüft, ob ein Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten durch das Planvorhaben im Erhaltungszustand beeinträchtigt wurde.

Um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden für 3 Arten (Eisvogel, zwei Schwalbenarten) Maßnahmen passend zu den Ansprüchen der einzelnen potenziell betroffenen Arten entwickelt. Die Maßnahmen können sich überschneiden und werden im Paket umgesetzt. Diese sind dem ASF (Kapitel 7) zu entnehmen.

Darüber hinaus wird die allgemein für alle Arten gültige Maßnahme aufgenommen, dass die westlich angrenzende Fläche bis zum Zufluss des Dümmer in die Stever durch umfangreiche Abgrenzung (z.B. mehrreihige Bepflanzung, u.a.) vor Freizeitnutzung geschützt wird und möglichst als extensive Offenlandfläche erhalten wird. Hierfür ist ein Pflegekonzept zu erstellen.

Ein Ausschluss der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auf Grundlage des dann konkreten Antragsgegenstandes im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

## 8 Auswirkungen der Planung

### 8.1 Immissionsschutz

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen. Dies ist auch im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Fall, da der geplante Skatepark Emissionen hervorruft, die auf die angrenzende Wohnbebauung einwirken. Zur sachgerechten Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde eine schalltechnische Machbarkeitsstudie (RP Schalltechnik, Osnabrück, Mai 2022) erstellt.



Die schalltechnische Machbarkeitsstudie weist somit nach, dass die geplante Errichtung einer Skateanlage im Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes möglich ist.

Der immissionsschutzrechtliche Nachweis der Verträglichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die zur Einhaltung der Schutzansprüche der schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Änderungsbereiches erforderlichen Maßnahmen sind dabei in Anlehnung an die dann konkret geplante Skateanlage in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu ermitteln und zum Gegenstand einer Anlagengenehmigung zu machen.

## 8.2 Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung

Hochwasserrisiken sind bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Aus den aktuellen Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikokarten geht hervor, dass sich der Änderungsbereich innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Dümmer“ befindet. Unmittelbar nordwestlich angrenzend verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stever.

Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die geplante Skateanlage innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Dümmer, da bei dem Projekt „Lebendige Stever“ zusätzlicher Retentionsraum geschaffen wurde.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind Überschwemmungsgebiete dargestellt, die weder den aktuell festgesetzten noch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entsprechen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die nachrichtliche Übernahme der relevanten Überschwemmungsgebiete gem. § 5 (4) BauGB daher auf eine aktuelle Datenlage gebracht und an die gegenwärtigen Darstellungen angepasst.

### Starkregenereignisse

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von **Starkregen**ereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar u. a. im Fachinformationssystem Klimaanpassung: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>, zuletzt zugegriffen am 17.05.2023).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist eine Darstellung auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde), wobei der gegenständlichen Abwägung der extreme Starkregen zugrunde gelegt wird.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist für den Fall eines extremen Starkregenereignisses zu entnehmen, dass für Teile des Änderungsgebietes Überschwemmungsereignisse prognostiziert werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich und der räumlichen Einfassung des Plangebietes durch die Stever und den Dümmer ist von negativen Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung auf benachbarte Flächeneigentümer und Flächenbewirtschaftungen nicht auszugehen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge steht damit der Schutz der im Plangebiet gelegenen Flächen und Nutzungen im Vordergrund, die als Eigenschutz durch die Gemeinde umzusetzen sind.

## 8.3 Belange des Bodenschutzes

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altablagerungen bekannt. Schutzwürdige Böden sind gemäß Bodenkarte BK50 des Geologischen Dienstes NRW nicht von der Planung betroffen.

Der Standort stellt aufgrund der optimalen Lage nordöstlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums und in räumlichem Zusammenhang mit anderen Freizeitnutzungen eine ideale Eignung für die geplante Sport- und Freizeitentwicklung dar.

Die Frage der Standortwahl wurde im Vorfeld des Änderungsverfahrens geprüft. Dabei wurde herausgestellt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht ausschließlich der Standort südwestlich des Joseph-Haydn-Gymnasiums in Frage kommt.

#### **8.4 Belange des Denkmalschutzes**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich.

#### **8.5 Altlasten und Kampfmittel**

Im Geltungsbereich sind bisher weder Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen noch entsprechende Verdachtsflächen im Sinne des Altlastenerlasses (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) bekannt. Im Geltungsbereich des hier gegenständlichen Flächennutzungsplanes ergab die Luftbildauswertung durch die zuständige Bezirksregierung keinen Anhaltspunkt dafür, dass die überprüfte Fläche mit Kampfmitteln belastet ist (keine Bombardierung).

Bielefeld / Senden, Oktober 2023

#### **Verfasser:**

#### **Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB**

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

-----  
Täger